

Rückgabe eines von der Armenpflege in einer Anstalt für Schwachsinnige versorgten Kindes in Eigenpflege

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **21 (1924)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Konfordat, das eine gemeinsame Kostentragung von Heimatkanton und Wohnkanton stipuliert, beruht auf der Voraussetzung eines gemeinsamen Einverständnisses der beiden Kantone über die zu treffenden Versorgungsmaßnahmen. Allerdings bestimmt der Wohnkanton die Art und das Maß der Unterstützung (Art. 9, Abs. 1); allein die Heimatbehörde hat das Recht, gegen die Unterstützung oder deren Art und Maß Einsprache zu erheben (Art. 9, Abs. 1). Wird der Heimatbehörde keine Möglichkeit gegeben, von diesem Kontroll- und Einspracherrecht Gebrauch zu machen, so fällt auch ihre Vergütungspflicht gegenüber dem Wohnkanton dahin. Welches auch der Zeitpunkt war, von welchem an im vorliegenden Falle die einmonatige Frist zur Erstattung der Konfordatsanzeige seitens des Wohnkantons zu laufen begann, so mußte auf jeden Fall die Konfordatsanzeige zu einer Zeit eingereicht werden, da die Heimatbehörde noch in der Lage war, ihren Einfluß auf die Unterstützungsmaßnahmen geltend zu machen. Dies geschah im vorliegenden Falle nicht: denn als die Konfordatsanzeige Ende Dezember 1923 erstattet wurde, war die Kranke bereits gestorben und die Unterstützungsaktion gänzlich abgeschlossen. Es handelt sich mithin nicht nur um eine formelle Fristverjährenis, sondern, materiell betrachtet, um Unterlassung einer rechtlich wirksamen Konfordatsanzeige. Gemäß Art. 9, Abs. 3, des Konfordates hat Unterlassung der Anzeige seitens des Wohnkantons die Verwirkung des Rückforderungsrechts gegenüber dem Heimatkanton zur Folge. Wenn dagegen die Urner Behörden sich darauf berufen, die in Art. 10 des Konfordates vorgeschriebene vierteljährliche Rechnungsstellung sei rechtzeitig erfolgt, so ist diese Einrede unbehelflich, da die Rechnungsstellung eine vorherige rechtswirksame Anzeige des Konfordatsfalles voraussetzt, welche in casu nicht stattgefunden hat.

Die Rückforderungsforderung des Kantons Uri kann daher nicht geschützt werden.

Demgemäß erkannte der Bundesrat am 1. August 1924:

Die strittigen Spitalkosten fallen gänzlich zu Lasten des Kantons Uri; eine Vergütungspflicht besteht für den Kanton Graubünden nicht.

Rückgabe eines von der Armenpflege in einer Anstalt für Schwachsinnige versorgten Kindes in Eigenpflege.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 13. März 1924.)

1. Nach Artikel 6 des Zivilgesetzbuches sind die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Armenunterstützung der Gemeinden sind öffentliches Recht. Die armengesetzlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit und der Elternrechte bestehen unabhängig vom Zivilrechte, gleich wie die zum Teil noch einschneidenderen Normen der Schul-, Militär- und Strafgesetzgebung durch das Zivilrecht keine Einschränkung erfahren. Das private Recht des Einzelnen muß hier vor dem höheren allgemeinen Interesse zurücktreten. § 57 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Z.G.B. erklärt ausdrücklich, daß gegenüber der elterlichen Gewalt die Befugnisse, welche das Armengesetz den

Armenbehörden zur Ausübung der Fürsorge für Kinder, die selbst unterstützt werden oder deren Eltern Unterstützung empfangen, vorbehalten bleiben. Die Verfügung der Armenpflege Zürich betreffend M. F. ist darnach unbeschadet der elterlichen Gewalt des Beschwerdeführers zu schützen, sofern sie vor dem Armengesetz Bestand hat.

2. Aus den Akten geht hervor, daß M. F. in solchem Grade mit Schwach-
sinn behaftet ist, daß nur die andauernde sachverständige Ausbildung in einer
Spezialanstalt einen befriedigenden Erfolg erwarten läßt. Die im Eingange
wiedergegebenen Äußerungen der Frau F., verbunden mit dem Berichte der
Anstaltsleitung Sattli, liefern hiefür den Beweis. Dieser wird durch die vor-
gelegten Zeugnisse nicht entkräftet. Die von Frau F. seinerzeit mit Nachdruck
hervorgehobene Tatsache, daß das Kind auch in der Spezialklasse für Schwach-
begabte nicht vorwärts kam, sondern jahrelang sitzen blieb, bleibt bestehen.
Nachdem sich die Bemühungen des Elternhauses und der Schule während 11
beziehungsweise 4 Jahren als unzulänglich erwiesen haben, kann nicht ange-
nommen werden, daß ihnen künftig ein besserer Erfolg beschieden wäre. Hiefür
fehlt jeder Anhaltspunkt. Wenn die Eltern trotzdem auf der Anstaltsentlassung
des Kindes bestehen, so zeigt dies einen bedenklichen Mangel an Verständnis
oder, das Verständnis vorausgesetzt, an elterlichem Pflichtbewußtsein. Nach
§§ 13 und 14 des Armengesetzes sind Hilfsbedürftige, die nicht mit Vertrauen
ihren Angehörigen überlassen werden können, anderweitig, nötigenfalls in ge-
eigneten Anstalten, zu versorgen. Die Armenpflege Zürich hat durch ihren Be-
schluß eine gesetzliche Pflicht erfüllt; ihr Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Die
Zukunft des Kindes darf nicht dem elterlichen Mangel an Einsicht zum Opfer
gebracht werden. Außer dem Interesse des Kindes spielt aber auch dasjenige
des Gemeinwesens eine ausschlaggebende Rolle. Wenn das Kind wegen man-
gelhafter Ausbildung sein Leben lang hilfsbedürftig bleibt, so kann dadurch
dem Gemeinwesen eine schwere Last entstehen. Dieser in allen derartigen Fäl-
len bestehende enge Zusammenhang zwischen dem Wohle der heranwachsenden
Kinder und demjenigen des Gemeinwesens bildet den inneren Grund für die
öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Armenbehörden.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens beschließt der Regierungsrat:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Schweiz. Einbürgerungen im Jahre 1923. Von den 4390 bei der
innerpolitischen Abteilung des eidg. politischen Departements eingegangenen
Einbürgerungsgesuchen wurden 2803 bewilligt (im Vorjahre 1918). Sie er-
strecken sich auf 7165 Personen. 1027 Bewilligungen erfolgten unentgeltlich.
In einem Falle wurde die bereits erteilte Einbürgerungsbewilligung in An-
wendung von Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 nichtig erklärt,
weil, wie sich nachträglich herausstellte, die betreffende Person die gesetzliche
Wohnsitzbedingung nicht erfüllt hatte. In den Kantonen wurden eingebürgert
4876 Personen, am meisten in Baselstadt: 1382 und Zürich: 1247. — W i e d e r -
e i n g e b ü r g e r t wurden 507 Frauen, wovon 282 mit zusammen 595 Kin-
dern. In einem Falle sah sich das Departement genötigt, den Sohn einer wie-
dereingebürgerten Frau nachträglich von der Miteinbürgerung auszuschließen,
nachdem es sich herausgestellt hatte, daß er die moralischen Voraussetzungen